

An das Ratsmitglied
Herrn
Paul Breuer

23.02.2018

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage betr. Versand wichtiger Unterlagen / Arbeitskreise / interfraktionelle Sitzungen

Sehr geehrter Herr Breuer,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 21.02.2018, hier eingegangen per E-Mail am 21.02.2018, beantwor-
te ich wie folgt:

1. Grundsätzliches

In Ihrer kleinen Anfrage vom 21.02.2018 teilen Sie mit, dass Ihnen Ihre Arbeit als Ratsmitglied
wesentlich erschwert wird, weil Ihnen wichtige Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt wurden.

Ihre Einschätzung ist nicht richtig. Sie sind im Verteiler für alle Rats- und Ausschussunterlagen
enthalten. Der Rat der Stadt Bornheim hat insbesondere durch die Geschäftsordnung des Rates
Vorschriften betr. der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Rats- und Ausschuss-
sitzungen erlassen. Diese Regelungen werden in Bezug auf die einzelnen Rats- und Ausschuss-
mitglieder in gleicher Art und Weise eingehalten. Eine Ungleichbehandlung kann ich im Hinblick
auf die Behandlung aller anderen Rats- und Ausschussmitglieder daher nicht erkennen.

2. Zu Ihren konkreten Fragen/Anliegen

Frage 1:

Gibt es in der Kommunalwahlgesetzgebung in NRW einen Paragraphen, der eine Regelung ent-
hält, dass einzelne Ratsmitglieder oder fraktionslose Abgeordnete vom Versand einzelner Unter-
lagen ausgeschlossen werden können? Wenn ja, benennen sie diesen Paragraphen.

Antwort:

Nein.

Frage 2:

Aus welchen Unterlagen sind die mir vorliegenden beiden Seiten entnommen?

Antwort:

Es handelt sich um die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und de-
mographischen Wandel vom 22.11.2017.

Frage 3:

Ich bitte mir die kompletten Unterlagen beider Vorgänge zur Verfügung zu stellen.

Antwort:

Die Niederschrift ist Ihnen in Papierform bereits komplett zugegangen und steht auch im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Frage 4:

Die Stadt Bornheim richtet zu aktuellen Themen Arbeitskreise ein. Wo ist in der kommunalen Gesetzgebung geklärt, dass in Bornheim das sogenannte Einzelratsmitglied nicht eingeladen und damit von der Diskussion ausgeschlossen wird?

Antwort:

Die verschiedenen Arbeitskreise sind als Arbeitskreise der Fraktionen gebildet worden. Die Arbeitskreise sind in den jeweiligen Ausschüssen gebildet worden, in denen die Größe und die Mitglieder benannt worden sind. Jede Fraktion benennt der Verwaltung die jeweiligen Mitglieder der Arbeitskreise.

Sie sind in den jeweiligen Gremien/Arbeitskreisen nicht als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied gewählt worden. Insofern haben Sie zuletzt auch unberechtigt am Arbeitskreis Konsolidierung teilgenommen. Ich werde in Zukunft darauf achten, dass nur die Mitglieder der Arbeitskreise an den Sitzungen der Arbeitskreise teilnehmen.

Frage 5:

Der Bürgermeister lädt regelmäßig zu sogenannten interfraktionellen Besprechungen ein. Hier ist insbesondere die Besprechung vor der Ratssitzung bzw. vor der Hauptausschusssitzung zu nennen. Zu dieser Sitzung werden nur die Fraktionsspitzen und die stellvertretenden Bürgermeister eingeladen, nicht jedoch das Einzelratsmitglied. Nach welchen kommunalen Paragraphen sind interfraktionelle Sitzungen geregelt, insbesondere der Ausschluss von Einzelratsmitgliedern?

Antwort:

Nach § 56 der Gemeindeordnung NRW kommt den Fraktionen eines Rates ganz besondere Bedeutung zu. Insofern ist es folgerichtig, wenn sich die Vorsitzenden der Fraktionen mit dem Bürgermeister und dessen Stellvertretern zu Gesprächen zusammen finden. Da Sie als Einzelratsmitglied keinen Fraktionsstatus im Sinne der GO NRW besitzen, besteht für Sie kein Anspruch auf Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister